

---

Politische Gemeinde Kyburg

---

# **Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung**

der

## **Wasserversorgung**

und der

## **Siedlungsentwässerungsanlagen**

vom 29. Januar 2008



# Inhaltsverzeichnis

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Mehrwertsteuern

## **B. Erschliessungsbeiträge an die Wasserversorgung**

- Art. 3 Grundsatz
- Art. 4 Verfahren
- Art. 5 Beitragsfestsetzung

## **C. Gebühren der Wasserversorgung**

- Art. 6 Anschlussgebühren
- Art. 7 Bauwasser
- Art. 8 Grundgebühren
- Art. 9 Verbrauchsgebühren
- Art. 10 Pauschalen
- Art. 11 Zählermieten
- Art. 12 Öffentliche Laufbrunnen
- Art. 13 Wasserbezug ab Hydranten
- Art. 14 Abgeltung von Sonderleistungen
- Art. 15 Spezielle Gebühren

## **D. Mehrwertsbeiträge an die Siedlungsentwässerungsanlagen**

- Art. 16 Mehrwertsbeiträge

## **E. Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen**

- Art. 17 Anschlussgebühren
- Art. 18 Benützungsggebühren
- Art. 19 Reduktion Benützungsggebühren
- Art. 20 Spezielle Gebühren

## **F. Zahlungsmodalitäten**

- Art. 21 Fälligkeiten
- Art. 22 Gebührenforderung
- Art. 23 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 24 Rechnungsstellung
- Art. 25 Verzugszinsen
- Art. 26 Mahngebühren
- Art. 27 Bezugsgebühren

## **G. Verwaltungsgebühren**

- Art. 28 Verwaltungsgebühren

## **H. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 29 Schlussbestimmungen
- Art. 30 Rekursrecht
- Art. 31 Inkrafttreten
- Art. 32 Übergangsbestimmungen

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

Gemäss Verordnung der Wasserversorgung Kyburg vom 5. Dezember 2007 und der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 5. Dezember 2007 ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Tarife zuständig.

Die Behörde hat daher nachfolgende Beitrags-, Gebühren- und Tarifordnung (Tarifordnung) der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen erlassen.

### **Art. 2 Mehrwertsteuern**

Die Wasserversorgung Kyburg ist zur Zeit nicht mehrwertsteuerpflichtig; die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Kyburg unterliegt hingegen der Mehrwertsteuer.

Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in allen in dieser Tarifordnung aufgeführten Gebühren nicht enthalten.

## **B. Erschliessungsbeiträge an die Wasserversorgung**

### **Art. 3 Grundsatz**

Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen im Sinne von § 29 kant. Wasserwirtschaftsgesetz wird durch die Gemeinde festgesetzt.

### **Art. 4 Verfahren**

Die Beiträge werden nach dem Verfahren erhoben, welches das Abtretungsgesetz für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen vorsieht.

### **Art. 5 Beitragsfestsetzung**

Der Beitrag pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche (inkl. Gebäudegrundfläche) wird festgesetzt auf Fr. 1.00 pro m<sup>2</sup>. Dazu kommt der jährlich von der GVZ festgesetzte Versicherungsindeks (z.B. 2008: 970 Punkte = Fr. 9.70/m<sup>2</sup>).

## **C. Gebühren der Wasserversorgung**

### **Art. 6 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen beträgt die Anschlussgebühr 1,5 %

der Versicherungssumme der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung Zürich (Basiswert x Versicherungsindex, 1.1.2008 = 970 Punkte).

Gebäude und Anlagen ohne Hausanschluss unterliegen wegen des Brandschutzes ebenfalls der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden und Anlagen, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1. Als Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme wird die auf dem Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung ausgewiesene bauliche Wertvermehrung herangezogen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

## **Art. 7 Bauwasser**

Für den Wasserbezug ab Hydrant (bewilligungspflichtig) wird für Baustellen eine Mietgebühr für den mobilen Wasserzähler (Grund- und Mietgebühr) sowie eine Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) erhoben.

Mietgebühr mobiler Wasserzähler:

- Grundgebühr für Abgabe und Rücknahme (pauschal)	50.00
- Mietgebühr, pro angebrochenem Monat	20.00
Verbrauchsgebühr, pro m <sup>3</sup>	1.10

Der mobile Wasserzähler ist bei Mietende gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird während eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus ausnahmsweise auf die Montage eines festen oder mobilen Wasserzählers verzichtet, wird pauschal 0,5 ‰ der GVZ-Versicherungssumme (Basiswert plus Versicherungsindex) der angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

## **Art. 8 Grundgebühren**

Gestützt auf Art. 10.5 der Verordnung der Wasserversorgung Kyburg wird als Benützungskomponente eine jährliche Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Die jährliche Grundgebühr für die Wasserlieferung beträgt pro angeschlossenem Objekt, bei bewohnten Objekten pro Anzahl Wohnungen bzw. Haushalte	100.00
--	--------

## **Art. 9 Verbrauchsgebühren**

Gestützt auf Art. 10.5 der Verordnung der Wasserversorgung Kyburg wird als Benützungsgebührkomponente eine jährliche Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) in Rechnung gestellt.

Die Verbrauchsgebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge beträgt pro m<sup>3</sup> 1.10

Die Wasserversorgung legt den Ablesetermin fest.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt in der Regel jährlich entweder durch Beauftragte der Wasserversorgung oder auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung durch Selbstdeklaration. Die Funktionäre der Wasserversorgung sind jederzeit befugt, Kontrollmessungen vorzunehmen.

Für Objekte ohne messbaren Wasserverbrauch ist mindestens die Grundgebühr zu entrichten.

## **Art. 10 Pauschalen**

Wo aus technischen oder betrieblichen Gründen keine Messung des Wasserkonsums möglich ist, wird ein Pauschalverbrauch festgesetzt.

## **Art. 11 Zählermieten**

Die jährliche Mietgebühr pro Wasserzähler bis 1“ Grösse ist in der Grundgebühr gemäss Art. 8 enthalten.

Für Unterzähler und zusätzliche Zähler bis 1“Grösse beträgt die jährliche Mietgebühr pro Zähler 50.00

Die jährliche Mietgebühr für Wasserzähler >1“ beträgt 10 % des Anschaffungswertes und wird zusätzlich zur Grundgebühr gemäss Art. 8 erhoben.

## **Art. 12 Öffentliche Laufbrunnen**

Der Gemeinderat legt die Pauschale für den Wasserverbrauch der öffentlichen Laufbrunnen periodisch in einem separaten Beschluss fest.

## **Art. 13 Wasserbezug ab Hydranten**

Gemäss Art. 4.4 der Verordnung über die Wasserversorgung ist der Wasserbezug ab Hydranten nur mit spezieller Bewilligung der Wasserversorgung Kyburg zulässig. Die Wasserversorgung gibt hierfür einen mobilen Zähler ab. Der Wasserbezug wird wie folgt verrechnet:

Mietgebühr mobiler Wasserzähler:	
- Grundgebühr für Abgabe und Rücknahme (pauschal)	50.00
- Mietgebühr, pro angebrochenem Monat	20.00
Verbrauchsgebühr, pro m <sup>3</sup>	1.10

Der mobile Wasserzähler ist bei Mietende gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Kanalspülungen und Strassenreinigung wird, wenn die Bezugsmenge zuverlässig festgehalten werden kann, eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 pro m<sup>3</sup> erhoben.

#### **Art. 14 Abgeltung von Sonderleistungen**

Die Aufwendungen der Brunnenmeister bei Leitungsbrüchen etc. werden dem Wasserbezüger nach dem Zeittarif in Rechnung gestellt.

Der Verrechnungsansatz pro Stunde beträgt:

- für Personal der Gemeinde Kyburg	60.00
- für Beauftragte	gemäss Fremdrechnung

#### **Art. 15 Spezielle Gebühren**

Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

### **D. Mehrwertsbeiträge für Siedlungsentwässerungsanlagen**

#### **Art. 16 Mehrwertsbeiträge**

Die Mehrwertsbeiträge richten sich nach § 42 ff des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG).

### **E. Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen**

#### **Art. 17 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Mitbenützung der bestehenden Entwässerungsanlagen beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der Versicherungssumme der angeschlossenen Gebäude gemäss Schätzungsergebnis der Kant. Gebäudeversicherung Zürich (Basiswert x Versicherungsindex, 1.1.2008 = 970 Punkte).

An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden und Anlagen, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen

gemäss Absatz 1. Als Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme wird die auf dem Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung ausgewiesene bauliche Wertvermehrung herangezogen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

### **Art. 18 Benützungsgebühren**

Gemäss der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) wird von den Eigentümern von angeschlossenen Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen eine jährliche Benützungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) erhoben.

Grundgebühr pro geschlossenem Objekt, bei bewohnten Objekten pro Anzahl Wohnungen bzw. Haushalte	100.00
Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge pro m <sup>3</sup>	3.50

### **Art. 19 Reduktion Benützungsgebühren**

Wird aufgrund der nachgewiesenen Verbrauchsmessungen im Sinne von Art. 7 GebV pro Jahr mehr als 50 m<sup>3</sup> des bezogenen Trinkwassers nicht den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet, ist auf diesem Teil keine Benützungsgebühr geschuldet.

### **Art. 20 Spezielle Gebühren**

Weitere spezielle Gebühren können in einem separaten Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.

## **F. Zahlungsmodalitäten**

### **Art. 21 Fälligkeiten**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren ist vor Baubeginn ein zinsfreies Bardepot zu hinterlegen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen des Schätzungsergebnisses der kant. Gebäudeversicherung Zürich.

Die Erschliessungsbeiträge werden erhoben, wenn der Sondervorteil für den Grundstück-Eigentümer eingetreten ist, also nachdem das Grundstück erschlossen ist.

### **Art. 22 Gebührenforderung**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Wassernetz bzw. an die Siedlungsentwässerungsanlagen. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des An-, Um- oder Erweiterungsbaus.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

### **Art. 23 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der Liegenschaft war.

Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

Rechnungsbeträge unter Fr. 20.00 gelten als geringfügig und werden nicht in Rechnung gestellt.

### **Art. 24 Rechnungsstellung**

Die Benützungsgebühren werden jährlich im vierten Quartal erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können und die Grundgebühr losgelöst von der Mengengebühr zu einem früheren Zeitpunkt erhoben werden kann.

Bei Handänderungen erfolgt auf Wunsch eine Zwischenabrechnung. Bei Mieterwechsel erfolgt keine Zwischenabrechnung.

### **Art. 25 Verzugszinsen**

Ab Datum der 1. Mahnung ist ein Verzugszins gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Kyburg geschuldet.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden separate Rechnungen für Verzugszinsen erst ab einem Betrag von Fr. 20.00 von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

### **Art. 26 Mahngebühren**

Für alle Rechnungen, die nach der 1. Mahnung noch nicht bezahlt werden, wird mit dem Versand der 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung) eine Mahngebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Kyburg erhoben.

### **Art. 27 Bezugsgebühren**

Es werden Bezugsgebühren im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren für Gemeindebehörden und des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

## **G. Verwaltungsgebühren**

### **Art. 28 Verwaltungsgebühren**

Kosten für die Prüfung, Änderung und Kontrolle von Wasser- und Kanalisationsleitungen sowie für die Nachführung des Leitungskatasters werden den Gesuchstellern weiterverrechnet. Für die administrative Bearbeitung und Ausfertigung durch die Gemeindeverwaltung wird der effektive Aufwand verrechnet. Die Grundsätze der Gebührenverordnung sind im Gebührenreglement der Gemeinde Kyburg festgehalten.

## **H. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Tarifordnung werden durch den Gemeinderat erlassen.

### **Art. 30 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Tarifordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Februar 2008 in Kraft.

Frühere Beschlüsse sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Tarifordnung stehen, werden auf den 1. Februar 2008 nach Rechtskraft der Tarifordnung aufgehoben.

### **Art. 32 Übergangsbestimmungen**

Die Benützungsgebühren für die Ableseperiode 2007/2008 werden nach den bisherigen Reglementen und Beschlüssen bezogen.

Anschlussgebühren von Baugesuchen, die vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung eingereicht werden, sind nach den bisherigen Verordnungen und Reglementen abzurechnen.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 13 vom 29. Januar 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

K. Bosshard M. Lee